

Regelplan DI / 31

Verkehrsführung x+1

ein Fahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen, wenn kein geeigneter Seitenstreifen vorhanden ist

a) **Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verzierungsmäß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) **Verschwenkung:** 1:20 Links

c) **Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
1 Leitbake einleiten, weil TSE bauzeitlich vorhanden

d) Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß belegendem Anordnungstext

Wiederholung von Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuvordern, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m

Alle Verkehrszeichen und Zusatzeinrichtungen (2.7) müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest sein. Die Anbringung der Verkehrszeichen und Zusatzeinrichtungen an bestehender ortsfester Beschilderung, sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist untersagt.
Geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen sind zu verwenden.

2.7 Zusatzeinrichtungen

(1) Zusatzeinrichtungen an Fahrzeug-Rückhaltesystem sind a. B.
- Geländer,
- Windschutzstreifen,
- Schildposten,
- Verkehrszeichen.

(2) Zusatzeinrichtungen dürfen die Wirkungswiese der Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht beeinträchtigen. Aussehen dieser Zusatzeinrichtungen selber keine Gefahr für Fahrzeuginsassen oder Dritte verursachen. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung des Gesamtsystems nach der DIN EN 1317 erforderlich. Zusatzeinrichtungen, die als Teil von Fahrzeug-Rückhaltesystemen wirken sollen (z. B. Geländer), müssen nach der DIN EN 1317-2 bis -4 als Gesamtsystem geprüft sein.

